

Besondere Rechtsvorschriften für die IHK-Weiterbildungsprüfung zum/zur "Fachberater/Fachberaterin für Finanzdienstleistungen"

Die Industrie- und Handelskammer zu Kiel erläßt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Oktober 1996 als zuständige Stelle nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I, S. 1112), zuletzt geändert durch das arbeitsrechtliche Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 (BGBl. I, S. 1476, 1479), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur "Fachberater/Fachberaterin für Finanzdienstleistungen".

§ 1 Ziel der Prüfung

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachberater/zur Fachberaterin für Finanzdienstleistungen erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Prüfungen nach den §§ 2 bis 8 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, folgende Aufgaben eines Fachberaters für Finanzdienstleistungen wahrzunehmen:
 1. Analyse der wirtschaftlichen Situation privater Haushalte und deren bedarfsgerechte Beratung
 2. Vermittlung konzeptionell abgestimmter Standardprodukte des Finanzmarktes zur Daseinsvorsorge und -absicherung sowie zur Geld- und Kapitalanlage.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer
 1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung zum Bankkaufmann, Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft oder Versicherungskaufmann und eine mindestens sechsmonatige berufliche Praxisoder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und eine mindestens zwölfmonatige berufliche Praxisoder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf oder einen wirtschaftsbezogenen Schulabschluß und eine mindestens achtzehnmonatige berufliche Praxis.oder
 4. eine mindestens zweijährige berufliche Praxis nachweist.

Die berufliche Praxis muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die der beruflichen Fortbildung zum Fachberater für Finanzdienstleistungen dienlich sind; sie muß inhaltlich wesentliche Bezüge zum Bereich der Finanzdienstleistung aufweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungsfächer:

1. Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft
2. Recht und Steuern
3. Versicherungsprodukte für private Haushalte
4. Bankprodukte für private Haushalte
5. Bausparen und Immobilien
6. Kundenberatung und Arbeitsorganisation

- (2) Die Prüfung nach Absatz 1 ist schriftlich und mündlich nach Maßgabe des § 5 durchzuführen.

§ 4 Prüfungsfächer und Prüfungsschwerpunkte

- (1) Im Prüfungsfach "Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaft" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf private Haushalte sowie auf unternehmenspolitische Entscheidungen, insbesondere bei Finanzdienstleistungsunternehmen, beurteilen kann. Ferner soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er betriebswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und die Aufgaben und Ziele finanzdienstleistungsorientierter Unternehmen darstellen kann.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen der Volkswirtschaft
 - 1.1 Der Wirtschaftskreislauf
 - 1.2 Geld und Kredit
 - 1.3 Konjunktur- und Wirtschaftspolitik
 - 1.4 Währung und Außenwirtschaft
2. Grundlagen der Betriebswirtschaft
 - 2.1 Unternehmenstypen im Finanzdienstleistungssektor
 - 2.2 Der betriebliche Leistungsprozeß im Finanzdienstleistungssektor
 - 2.3 Kostenrechnung
 - 2.4 Investition und Finanzierung

- (2) Im Prüfungsfach "Recht und Steuer" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Bedeutung des Rechts für das Wirtschaftsleben erkennt und Kenntnisse über Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung sowie über die wichtigsten Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts, des Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts, der branchenbezogenen Rechtsgebiete, des Steuerrechts sowie der staatlichen Förderung für private Haushalte besitzt und diese auf praktische Fälle im Bereich der Finanzdienstleistungen anzuwenden versteht.

Das Recht der Europäischen Union ist in allen Teilbereichen zu berücksichtigen.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Recht
 - 1.1 Grundlagen und Aufbau der Rechtsordnung in Deutschland und in der EU
 - 1.2 Grundlegende Bestimmungen des Schuld- und Sachenrechts
 - 1.3 Ausgewählte Bestimmungen des Familien- und Erbrechts
 - 1.4 Ausgewählte Bestimmungen des Handels-, Gesellschafts- und Wettbewerbsrechts

1.5 Spezielles Recht für Finanzdienstleistungen

2. Steuern

- 2.1 Ausgewählte Bestimmungen der Abgabenordnung
- 2.2 Ausgewählte Ertragssteuern
- 2.3 Ausgewählte Besitzsteuern
- 2.4 Ausgewählte Verkehrssteuern

3. Aufgaben und Rechtsgrundlagen staatlicher Förderung für private Haushalte

- (3) Im Prüfungsfach "Versicherungsprodukte für private Haushalte" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Grundzüge der Gesetzlichen Sozialversicherungen sowie den Aufbau und die Grundlagen der privaten Personenversicherungen, der Sachversicherungen sowie der Vermögensschadensversicherungen kennt und diese Kenntnisse für die Vermittlung von Versicherungen an Dritte sachgerecht einzuordnen und personen- und bedarfsorientiert umzusetzen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung
2. Rechtliche Grundlagen der Versicherungswirtschaft
3. Private Renten- und Lebensversicherungen
4. Grundzüge der Gesetzlichen Arbeitslosenversicherung
5. Gesetzliche und private Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen
6. Hausratversicherung, Verbundene Wohngebäudeversicherung
7. Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
8. Umfassende Individualversicherungen
9. Angewandte Finanzmathematik

- (4) Im Prüfungsfach "Bankprodukte für private Haushalte" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die Formen und Inhalte der verschiedenen Bank- und Investmentprodukte kennt und diese für die Vermittlung von Geld- und Kapitalanlagen an private Haushalte objektiv einzuordnen und die jeweils günstigste Anlageart und -form zur Vermögensbildung unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse des Anlegers auszuwählen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Aufgaben und Geschäfte der Kreditinstitute und Fondsgesellschaften sowie Funktion der Börse
2. Rechtliche Grundlagen, Formen und Inhalte der Geld- und Kapitalanlagegeschäfte
3. Ertragsquellen und Beurteilung der Risiken und Chancen von Geld- und Kapitalanlagen
4. Besteuerung der Erträge aus Geld und Kapitalanlagen
5. Angewandte Finanzmathematik

- (5) Im Prüfungsfach "Bausparen und Immobilien" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die verschiedenen Möglichkeiten der Kapitalanlagen in Immobilien für private Haushalte und deren Finanzierungsformen, insbesondere des Bausparens, kennt und diese Kenntnisse für die Vermittlung solcher Anlagen an Dritte objektiv einzuordnen und die jeweils günstigste Anlageform zur Vermögensbildung unter Berücksichtigung der bestmöglichen Finanzierung und staatlichen Förderung auszuwählen versteht.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Inhalte und Aufbau des Grundbuchs
2. Formen und Inhalte der Anlagen in Immobilien
3. Beurteilungs- und Auswahlkriterien
4. Bausparvertrag
5. Annuitäten- und Ratendarlehen

6. Staatliche Förderungen
7. Angewandte Finanzmathematik

- (6) Im Prüfungsfach "Kundenberatung und Arbeitsorganisation" soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er private Haushalte in ihren Bedarfs- und Versorgungsprofilen analysieren kann. Ferner soll er nachweisen, daß er in der Lage ist, ein Beratungs- und Verkaufsgespräch situationsgerecht zu strukturieren und kundenbezogen mit dem Ziel einer dauerhaften Kundenbetreuung zu gestalten.

Weiterhin soll er nachweisen, daß er in der Lage ist, seine Aufgaben unter Einbeziehung von zeitgemäßen Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Privathaushaltsanalyse
2. Zielgruppengerechte Beratungs- und Verkaufsgesprächsführung
3. Dauerhafte Kundenbetreuung
4. Arbeitsorganisation
5. DV-Anwendung in der Finanzdienstleistung

§ 5 Schriftliche und mündliche Prüfung

- (1) Die Prüfung in dem in § 3 Absatz 1 Nr. 1-5 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich durchzuführen. In den Prüfungsfächern Nr. 3 bis 5 sind die finanzmathematischen Kenntnisse anwendungsbezogen im Rahmen der Prüfungsaufgaben dieser Prüfungsfächer nachzuweisen. Die schriftliche Prüfung insgesamt soll nicht länger als 9 Stunden dauern. Sie besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit. Die Mindestzeit beträgt je Prüfungsfach 1,5 Stunden.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Der Antrag ist abzulehnen, wenn in der schriftliche Prüfung in mehr als zwei Prüfungsfächern nicht ausreichende oder in mehr als einem Prüfungsfach ungenügende Leistungen erzielt wurden.

In der Ergänzungsprüfung soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, bestimmte berufstypische Situationen zu erkennen, ihre Ursachen zu klären und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 10 Minuten, insgesamt nicht länger als 20 Minuten dauern.

- (3) Die Prüfung in dem in § 3 Abs. 1 Nr. 6 genannten Prüfungsfaches ist in Form eines situationsbezogenen Fachgespräches durchzuführen. Dabei ist von einer Bedarfs- und Versorgungsanalyse eines Privathaushaltes auszugehen. Dem Prüfungsteilnehmer ist eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu geben. Das Fachgespräch soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prü

fung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht.

Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7 Bestehen der Prüfung

- (1) Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus der Punktbewertung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bilden; im Falle der Ergänzungsprüfung ist aus den schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten hervorgehen müssen. Im Falle der Befreiung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9 Inkrafttreten

Die besonderen Rechtsvorschriften treten am Tag nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Kiel, den 12. November 1996

Industrie- und Handelskammer zu Kiel

Dr. Süverkrüp
Präsident

Ass. Janzen
Hauptgeschäftsführer